

Entscheidung

In dem Parteiordnungsverfahren

des Landesverbandes T,

vertreten durch den Landesvorstand, dieser vertreten durch seinen Sprecher M aus E,

-Antragsteller-

g e g e n

das Mitglied G aus E[1,]

-Antragsgegner-

hat das Bundesschiedsgericht -BSchG- am 3. Juni 1996 durch seinen Vorsitzenden, Johann Müller-Gazurek beschlossen:

Zur Entscheidung über das Parteiordnungsverfahren wird das Landesschiedsgericht B bestimmt.

Gründe

I.

Der Antragsteller betreibt ein Parteiordnungsverfahren gegen den Antragsgegner. Laut der Auskunft des Antragstellers vom 24. Mai 1996 jedoch verfügt der Landesverband T entgegen Gesetz und Satzung nicht über ein Landesschiedsgericht -LSchG-.

II.

Da sowohl das Parteiengesetz -ParteiG- eine Zweistufigkeit des Parteiordnungsverfahrens vorschreibt - § 10 Abs. 5 ParteiG - als auch die Bundessatzung -BS- keine erstinstanzliche Zuständigkeit des BSchG in Parteiordnungsverfahren kennt - § 16 Abs. 4 BS - muß zwingend ein LSchG tätig werden. Für derartige Fälle bestimmt § 16 Abs. 4 Ziffer 4 BS, daß das BSchG ein LSchG bestimmt. Es war daher von dieser Vorschrift Gebrauch zu machen.